

Ablehnung des Bürgerbegehrens bestätigt

Regierungspräsidium Karlsruhe weist Widerspruch zurück

Von unserem Redaktionsmitglied

Ulrich Krawutschke

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat den Widerspruch von Ludwig Schulz, Sprecher der Interessengemeinschaft Rheinstetten (IGR), gegen die Entscheidung des Gemeinderates der Großen Kreisstadt, ein Bürgerbegehren zum geplanten Edeka-Fleischwerk aus rechtlichen Gründen abzulehnen, als unzulässig zurückgewiesen. „Das war ja zu erwarten“, sagte Schulz den BNN auf Anfrage, „denn das Regierungspräsidium hat nur wiederholt, was es zuvor der Stadt als seine Rechtsauffassung mitgeteilt hatte.“

Nachdem der Gemeinderat Rheinstetten im vergangenen November in öffentlicher Sitzung die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens zum Edeka-Fleischwerk – nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium – aufgrund rechtlicher Bestimmungen der Gemeindeordnung festgestellt hatte, war hiergegen seitens einiger Unterzeichner des Bürgerbegehrens Widerspruch eingelegt worden. Insgesamt gingen sechs Widersprüche ein, über die das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Instanz zu entscheiden hatte. Fünf dieser Widersprüche wurden jedoch vor einer förmlichen Entscheidung zurückgenommen. Im verbliebenen Fall Ludwig Schulz erging nun der Widerspruchsbescheid.

In seiner Entscheidung stellte das Regierungspräsidium fest, so Pressesprecher Konrad Weber gegenüber den BNN, „die Ablehnung des Antrags durch die Stadt Rheinstetten ist rechtmäßig“. Wie bereits die Stadt selbst kam das Regierungspräsidium bei seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, dass zwar die erforderliche

Zahl von Unterzeichnern erreicht war, jedoch ein Ausschlussgrund nach Paragraph 21 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorlag.

„Die Bauleitplanung kann nicht Gegenstand eines Bürgerentscheides sein“, so Weber. Ausführlich habe sich die Widerspruchsbehörde mit den vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt, komme aber auch unter Beachtung der vom Widerspruchsführer angeführten Aussagen aus der Gesetzesbegründung zu dem Ergebnis, dass ab Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Bürgerentscheid nicht mehr in Betracht komme. Auch sei durch zwischenzeitliche Entscheidungen des Gemeinderates keine neue Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens eröffnet worden, denn das Bebauungsverfahren sei als ein einheitliches Verfahren anzusehen, so das Regierungspräsidium weiter. „Damit hat die Widerspruchsbehörde die Entscheidung der Stadt in vollem Umfang bestätigt“, kommentierte Rheinstettens Oberbürgermeister Sebastian Schrempf die Entscheidung.

Gegen diese kann, so Weber, beim Verwaltungsgericht (VG) binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben werden. „Eine rechtliche Auseinandersetzung in der Sache ist denkbar, wir überlegen noch“, sagte Ludwig Schulz. Zunächst wolle er das Ergebnis der beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim eingelegten Beschwerde gegen das Urteil des VG Karlsruhe, das Edeka-Verfahren bis zur Entscheidung über einen Bürgerentscheid nicht „einzufrieren“ (die BNN berichteten), abwarten.

„Bauleitplanung für Fleischwerk kann nicht Gegenstand sein“
